

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 21. Juni 1884.)

17. Gesetz vom 7. Juni 1884,
 einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über
 Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
 Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

haben in Betracht, daß es zur Zeit noch an landesgesetzlichen Vorschriften betrefse der
 Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere einer solchen unterstellte
 Personen gebricht, unter Vorbehalt des Erlasses einer allgemeinen Vormundschafts-
 Ordnung, beschlossen, vorläufig einige auf die vormundschaftliche Vermögensverwaltung
 Bezug habende Bestimmungen in Kraft zu setzen und vorordnen demnach mit Zustimmung
 des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die zum Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Person gehörigen Real-
 bartheiten, Werthpapiere, Schuldschreibungen, sonstigen Urkunden und Baarschaften —
 letztere, soweit dieselben den ungefähren Betrag der einjährigen Ausgaben für den Pflege-
 befohlenen übersteigen — hat das Vormundschaftsgericht in der Regel in Verwahrung
 zu nehmen.

Die Vormünder, welche Gelder oder dergleichen Werthgegenstände oder Urkunden für
 ihre Pflegebefohlenen in Händen haben, trifft die entsprechende Obliegenheit zur Ablieferung
 an das Vormundschaftsgericht.

Abweichungen von der im ersten Absätze gedachten Regel sind nur auf Grund
 eines dahingehenden Gerichtsbeschlusses aus besonderen, zu den Akten festzustellenden Grün-
 den zulässig (vgl. §. 3, §. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes).

§. 2.

Die Uebernahme der in §. 1 gedachten Baarschaften und Werthgegenstände zur
 gerichtlichen Verwahrung erfolgt auf Grund des Verzeichnisses, welches die Vormünder
 über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen an das Vormundschaftsgericht so einzureichen
 haben, wie sie selches auf Verordern eidlich zu bestärken im Stande sind.